

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken**

**Baden**

**Carlsruhe, 1819**

Wahlordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,  
 Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg,  
 Graf zu Hanau &c. &c.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bey diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn Wir, bey dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen, aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen

stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um Uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für Unsere Landesväterliche Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungs-Vorfahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen Wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungs-Urkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staats-Haushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitem Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir Uns veranlaßt, den, in der Verfassungs-Urkunde, auf den 1. Februar künftigen Jahrs bestimmten, Termin weiter hinauszusehen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23. März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Versammlungsort der Kammern ist Unsere Residenzstadt Karlsruhe.

3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Locals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beyder Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1. Februar im ganzen Großherzogthum beendigt seyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer sollen bis zum 1ten März beendigt seyn.

Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem ersten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweyte Kammer sind nicht in sämtlichen Stadt- und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schwedischen Abtheilungen und in Zwischenräumen von 3 bis vier Tagen, in der Art, vorzunehmen, daß nothwendbar im Laufe des Februar Monats beendigt werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beygefügt.

7) Die, zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete, Central-Commission ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen, von 4 bis 6, beauftragt.



Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beyden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Bornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmen-Mehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist, für den Bezirk oberhalb der Murg, Freyburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirkes einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welcher immer einer Ursache, bey der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familien-Siegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherren seine Stimme überträgt,

wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwey Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem Landesherrlichen Commissär beygegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzley Personen.

§. 9. Bey der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schließlichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, überlegt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet.

Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beyzusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherren zu vergleichen.

- S. 14. Ergiebt sich dabey kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherren aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namens-Ausschrift zu recognosciren. Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.
- S. 15. Ohne Unterbrechung des Actes werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commissär beygegebenen, Grundherren führt die Gegenliste.
- S. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.
- S. 17. Bey Stimmgleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die bethelligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst bethelligt ist, ernannt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.
- S. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgabern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beym Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissär und sämtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche CentralCommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

## II. Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten wird, von einer jeden der beyden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens  $\frac{2}{3}$  der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissär bey der Wahlversammlung, ohnbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

- §. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.
- §. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Botanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10 bis 15. für die Abstimmung der Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.
- §. 27. Wenn bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweyten Abstimmung geschritten.
- §. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beyden so gleich die Entscheidung durch das Loos ein.
- §. 29. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche, bey der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwey ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.
- §. 30. Wenn bey dieser zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobey nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt wird, die bey dieser zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere erstreckt, in

welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagnen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 u. 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

### III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuer, Last der verschiedenen Aemter, zusammen gesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerciellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beytrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3,

Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Werthheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

#### A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahl-Distrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahl-Distrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahl-Distrikt und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahl-Distrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beyder Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen, berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte, nach Quartieren, mindestens in so viele Wahlbezirke einzutheilen, daß kein einzelner Bezirk über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahl-Bezirke in Wahlbezirke zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

- 1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

3) im Wahlorte als Bürger angelesen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hinterlassen, Gewerksgehilfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahlbezirken, die aus zwey Orten bestehen, kann jeder in einem der beyden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Bezirks, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahl-Männer.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der Landesherlichen Centralcommission ergebende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird, in jedem Wahlbezirk eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht, durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

- 1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand,
- 2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bey deren Verhinderung aus der im Alter zu nächst folgenden;
- 3) Aus zwey weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahlbezirks zu ernennen sind;

4) Aus dem Rathß, oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitsied.

In Districten, die aus zwey Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als Vorstand und respve Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichts-Person ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkunds-Personen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagssitzung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwey Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämtliche wahlfähige Orts-einwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stim-menden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf an-

dere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtschreiber besorgt, in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkunds-Personen unterzeichnen statt des Botanten.

In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahlbezirken, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namens-Eintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nemlichen Nummer, welche der Namen des Botanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem

Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bey.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtschreiber den Namens-, Eintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Botanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beyden Ende des Bandes das Ortsiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frey, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf, weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben, die Wahlfreyheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa, aus Versehen, mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bey unvollständigen oder unrichtigen Zeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bey eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufstellt. Eine freywillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frey, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Bornahme der Abgeordneten Wahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kamern nach Art. 39 der Verfassungs-Urkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine

neue Abgeordneten Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

- §. 60. Die WahlCommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämtlichen Mitgliedern der WahlCommission unterschriebene, und mit dem Ortsiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

- §. 61. In Städten, welche in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, müssen die, in einem Distrikte gewählten, Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikte Ernannten, nicht noch einmal von einem der später abstimmanden Distrikte gewählt werden.

- §. 62. Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindefregistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

### B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

- §. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und

Nemtern. Die Nemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

S. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Nemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im S. 35 festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

S. 65. Nach Art. 37 der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

- 1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
- 2) einer der drey christlichen Confessionen angehört,
- 3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
- 4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund- Häuser- und Gewerbesteuer- Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1,500 fl. von einem Stamm- oder Lehngut- Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen- Diener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuer-capitalien der beygebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuer-capitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beynutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Lantlemen &c. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehnten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Landesherrliche Commissär hat sämtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordneten-Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aus einander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bey Empfang derselben auszustellen.

#### Vornahme der Abgeordneten Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der S. S. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweyter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die WahlCommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drey ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter nächstfolgenden, und aus einem

Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

- §. 71. Der Landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nachmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahl-Commission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.
- §. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Hand- und Fußgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben.“
- §. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder Theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen.
- §. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.
- §. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.
- §. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

## Wahlordnung.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namens-Ausschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äussern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die, auf ersterm befindliche, Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bey Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweyte Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur

Entscheidung durch das Loos geschritten; wobey nach §. 17 verfahren wird.

§. 81. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche bey der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweyten zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bey dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt, die bey der zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenige erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bey dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Stimmengleichheit das Loos, wobey nach der im §. 17 über die Grundherrnwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme

me der etwa beanständigten, die dem Protokoll ange-  
schlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche  
Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des  
ernannten Abgeordneten zu erheben. Besteht der Ge-  
wählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm  
der Commissär dies zu eröffnen und seine Erklärung  
darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete  
den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem  
Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissär  
aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren  
Worten der Verfassungs-Urkunde, ungenügend und  
die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat  
derselbe ohne weiters eine zweyte Wahl anzudernen,  
und beyde Wahlhandlungen der landesherrlichen Cen-  
tralCommissiön zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die  
Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend  
sind, so wird das Wahlprotokoll so gleich mit  
sämmlichen Beyslagen an die landesherrliche Central-  
Commissiön eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder  
Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten  
für die erste oder zweyte Kammer zusammentreten,  
darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit die-  
ser Wahl beschäftigen.

Karlruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche Geheime Kabinettskanzley.  
vdt. Weiß.

Beylage  
zur Wahlordnung.

Ordnungs- zahl.	Grundherrliche Wahlbezirke, Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahl- bezirke der Aemter.	Stimmen abz.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
A) Grundherrliche Wahlbezirke.				
	Bezirk rechts der Murg	4	Mannheim	Oberhofrichter
	Bezirk links der Murg	4	Frezburg	Fehr. v. Drais. Staatsrath Fehr. v. Caim.
B) Wahlbezirke der Städte und Aemter.				
1	Stadt Ueberlingen	1	Ueberlingen	Neggcrath u. Oberamtman. v. Ehren.
1	Aemter Meersburg, Saßem, Pfullendorf, und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg	Hofrath u. Ober- amtman Sey- fried.
2	Stadt Constanz	1	Constanz	Oberamtman Huetlin.
2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Constanz ausschließlich der Stadt Constanz	1	Radolphzell	Oberamtman Walchner.
3	Aemter Stocach, Mößkirch, Engen	1	Stocach	Regierungsrath u. Oberamtman Müller.
4	Aemter Blomberg, Schillingen, Bommendorf, Löffingen, Neustadt	1	Bomndorf	Oberamtman Wiedmann.

Ordnungs- zahl der Städte. der Aemter- bezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmengahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
5	Aemter Billingen u. Hüfingen . . . .	1	Billingen.	Oberamtmann Gassler.
6	Aemter Thiengen, Jesletten, St. Blas- sien, Waldshut . . .	1	Waldshut	Regierungsrath u. Oberamtmann Föhrenbach.
7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schön- au . . . .	1	Säckingen	Amtmann Bur- stert.
8	Aemter Schopfheim u. Sandern . . . .	1	Sandern .	Amtmann Deu- ret.
9	Amt Lörrach . . . .	1	Lörrach .	Oberamtmann Baumüller.
10	Amt Müllheim . . . .	1	Müllheim	Oberamtmann Wagner.
11	Aemter Stausen, Heitersheim . . . .	1	Stausen .	Kreisrath Billin- ger.
12	Stadt Freyburg . . . .	2	Freyburg .	Staatsminister und Hofrichter Fehr. v. Andlau.
13	Amt Breysach u. die zum Stadtamt Frey- burg gehörigen Land- orte . . . .	1	Breysach .	Oberamtmann Finweg.
13	16 Landamt Frey- burg u. St. Peter . . .	1	Freyburg .	Oberamtmann Wundt.
14	28 Landamt Frey- burg, sodann d. Aem- ter Waldkirch u. El- zach . . . .	1	Freyburg .	Oberamtmann Molitor.

Ordnungs- zahl der Städte der Ämter- bezirke	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Ämter.	Stimmzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
15	Amt Emmendingen	1	Emmendingen	Ammann Bark.
16	Ämter Emdingen u. Kenzingen	1	Kenzingen	Oberamtmann Wegel.
17	Ämter Triberg, Hornberg, Wolfach u. Haslach	1	Hornberg	Amtmann Schä- gerschmidt.
18	Ämt Ettenheim	1	Ettenheim	Oberamtmann Donsbach.
4	— Stadt Lahr	2	Lahr	Oberamtmann Fehr. v. Lieben- stein.
19	Ämt Lahr ausschließ- lich der Stadt	1	Lahr	
5	Stadt Offenburg	1	Offenburg	Rathsrath Fehr. v. Sensburg.
20	Ämt Offenburg aussch- ließlich der Stadt, u. mit den Orten Ap- penweyer, Durbach, nebst Zubehörden Ebersweyer, Herz- thal, Urloffen, und Windschlag von dem Ämt Appenweyer	1	Offenburg	Kreisrath Selz- jam.
21	Ämter Gengenbach u. Oberkirch und die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Hö- fen, Nusbach u. Zu- senhofen, vom Ämt Appenweyer	1	Offenburg	Kreisr. Selzam.
22	Ämter Kork und Bi- schofsheim	1	Bischofsheim	Rathsrath und Oberamtmann Stöffer.

Ordnungs- zahl.	Städte die eigene Abgeordnete wählen und Wahlbezirke der Kemter.	Stimmzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
6	23 Kemter Achern und Bühl	1	Bühl	Amtmann Zaur- lein.
	Stadt Rastadt	1	Rastadt	Geh. Rath und Obervogt Kirn.
7	Stadt Baden	1	Baden	Oberamtman Schnebler.
8	24 Bende Kemter Ra- stadt ausschließlich der Stadt Rastadt, u. d. Amt Ettlingen	1	Rastadt	Geh. Rath und Obervogt Kirn.
	25 Amt Baden aus- schließlich der Stadt u. d. Kemter Gerns- bach u. Steinbach	1	Baden	Oberamtman Schnebler.
9	Stadt Carlsruhe	3	Carlsruhe	Staatsrath und Kreisdirector Fehr. v. Wech- mar.
	26 Landamt Carlsruhe mit den Orten Gra- ben, Liedolsheim u. Rufheim vom 1ten Landamt Bruchsal	1	Durlach	Obervogt Müller
10	27 Kemter Stein und Durlach ausschließ- lich d. Stadt Dur- lach	1	Carlsruhe	Regierungsrath u. Oberamt. Eisenlohr.
	Stadt Pforzheim	2	Durlach	Obervogt Müller
11	28 Bende Kemter Pforz- heim ausschließlich d. Stadt Pforzheim	1	Pforzheim	Geh. Rath und Obervogt Roth.
	Stadt Bruchsal	1	Pforzheim	Geh. Rath und Obervogt Roth.
			Bruchsal	Oberamtman Suhmann.

Ordnungs- zahl.	Städte die eigene Abgeordnete wählen und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
29	Beide Aemt. Bruchsal mit Ausschluss d. Stadt Bruchsal und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen, und Tiefenbach vom Amt Eppingen.	1	Bruchsal.	Oberamtmann Gumann.
30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen u. Mühlbach aber ausschliesslich der übrigen Eppinger Amtsorte.	1	Bretten.	Oberamtmann Rettig.
31	Aemter Philippsburg u. Schwezingen.	1	Hockenheim.	Kreisrath Dahmen.
32	Aemter Wisploch und Neckargemünd.	1	Heidelberg.	Oberhofgerichtsrath Walz.
33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen die nicht z. Bretten u. Bruchsal geschlagen sind.	1	Sinsheim.	Amtmann Reichardt.
12	Stadt Mannheim.	3	Mannheim.	Staatsrath und Hofrichter Siegel.
13	Stadt Heidelberg.	2	Heidelberg.	Oberhofgerichtsrath Walz.
34	Beide Aemter Heidelberg ausschliesslich der Stadt Heidelberg.	1	Heidelberg.	Oberhofgerichtsrath Walz.
35	Aemter Ladenburg u. Weinheim.	1	Weinheim.	Kreisrath Dahmen.

Ordnungs- zahl. der Städte. der Aemter- bezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmzahl.	Wahlort.	Commissarien für die ersten Wahlen.
36	Amt Neckarbischoffs- heim mit den Mos- bacher Amtsorten links des Neckars.	1	Aglasterhau- sen	Amtmann Witb.
37	Amt Eberbach mit den sämtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beiden Aemt. Mos- bach	1	Mosbach	Obervogt Hen- nemann.
38	Aemter Buchen und Osterburken	1	Buchen	Amtmann Schip- pel.
39	Amt Borberg	1	Borberg	Kreisrath v. Berg
40	Aemter Bischoffs- heim und Gerlachs- heim	1	Bischoffsh.	Amtmann Döl- ling.
14	Stadt Wertheim	1	Wertheim	Kreisrath v. Berg
41	Beide Aemter Wert- heim ausschließlich der Stadt, und das Amt Wallbörn	1	Hartheim	Amtmann Wolf.

Bestimmung über die Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der Landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten.

Nach Höchstem Beschluß Seiner Königlichen Hoheit vom 23sten d. M. sollen die Wahlmänner, welche nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, für ihre Reisekosten, und die mit der Reise und bey der Wahlhandlung zugebrachte Zeit diejenige Vergütung aus der Gemeinde-Casse ihres Wohnorts erhalten, welche bey Einberufung zu gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bey Zeugenverhören bewilligt wird.

Den landesherrlichen Commissarien, welche nicht am Wahlorte wohnen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten, nach dem Diätenreglement vergütet.

Die Abgeordneten der Landesuniversitäten so wie die Abgeordneten für die zweyte Cammer erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die in der Residenzstadt Carlruhe ihren Wohnsitz haben, bis zu einer, auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden, andern Bestimmung, als Entschädigung für die, auf der Hin- und Herreise zugebrachte Zeit, und für den Aufenthalt am Versammlungsorte, eine Tagsgebühr von fünf Gulden; für die Reisekosten aber den Ersatz des gehaltenen Aufwands. Carlruhe den 23sten December 1818.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.